



Einstufen und Kennzeichnen nach der CLP-Verordnung

Schweizer Firmen haben die Möglichkeit, die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung ihrer Produkte bereits nach der neuen CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) vorzunehmen. Im Sicherheitsdatenblatt muss jedoch die bisherige Einstufung weiterhin zusammen mit der GHS-Einstufung vorhanden sein. Die neue CLP-Verordnung der EU sieht weitgehend eine eigenverantwortliche Einstufung der Produkte nach GHS-Kriterien vor.

Schweizer Firmen, die im Rahmen der Selbstkontrolle (Art. 7 ChemV) verpflichtet sind, Stoffe und Zubereitungen einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen, können dies bereits nach den Vorgaben der CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) tun. Den Firmen entstehen dadurch keine neuen Pflichten. Ihre gemäss CLP-Vo bereits nach GHS gekennzeichneten Chemikalien sind damit aber auch in der Schweiz verkehrsfähig. Für Stoffe wird die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach der CLP-Vo in der Schweiz ab 1.12.2012 verbindlich, für Zubereitungen ab dem 1.6.2015.

Was ist beim Einstufen und Kennzeichnen zu beachten?

Wer bereits nach der neuen CLP-Vo der EU einstuft, kennzeichnet und verpackt, sollte Folgendes beachten:

- Stoffe und Zubereitungen (neu als Gemische bezeichnet) sind eigenverantwortlich einzustufen nach den Vorgaben von Titel II und Anhang I, welcher die auf UN-Ebene vereinbarten harmonisierten Kriterien des GHS enthält.
- Anhang VI der Verordnung enthält harmonisierte Einstufungen und Kennzeichnungen für bestimmte Stoffe, die entsprechend verbindlich sind. Derzeit ist in Anhang VI der heutige Anhang I der Stoff-Richtlinie 67/548/EWG abgebildet und zusätzlich werden darin die GHS-Einstufungen für diese Stoffe gelistet.
- Bei zukünftigen Einträgen in Anhang VI werden nur noch für bestimmte Eigenschaften der Stoffe (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, Sensibilisierung über die Atemwege) harmonisierte Einstufungen gelistet. Ergänzend dazu muss der Hersteller für alle anderen Eigenschaften (Gefahrenklassen) eigenverantwortlich nach Titel II eine Einstufung vornehmen (vgl. Art. 4 Abs. 3 der CLP-Vo).
- **Wichtig:** Die bisherige Einstufung eines Stoffes oder einer Zubereitung und ihrer Bestandteile muss immer zusammen mit der GHS-Einstufung im Sicherheitsdatenblatt gelistet werden.
- Für das Kennzeichnen und Verpacken sind Titel III resp. IV der Verordnung massgebend. Darin wird auf die entsprechenden Anhänge mit den GHS-Piktogrammen, Gefahren- und Sicherheitshinweisen und insbesondere auch auf die aus dem bisherigen EG-System übernommenen Anforderungen an die Kennzeichnung und an die Verpackung (kindersichere Verschlüsse, tastbare Gefahrenhinweise) gemäss Anhang II verwiesen.
- **Wichtig:** Für die sprachliche Ausführung der Kennzeichnung sowie für Angaben zum Hersteller sind weiterhin Art. 47 Abs. 1 und 3, resp. Art. 39 Abs.1 Bst. b ChemV massgebend.

"Guidance" zur Anwendung der neuen CLP-Verordnung

→ <http://www.echa.europa.eu/de/guidance-documents/guidance-on-clp>

Weiterführende Links

→ <http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/3973.html>

Leitfaden des dt. Umweltbundesamt, der nebst Basisinformationen auch praktische Empfehlungen zur Umstellung auf GHS enthält.

→ <http://www.gischem.de/ghs/index.htm>

Online-Konverter zum Vergleich von Einstufungen nach bisherigem System und GHS

→ [http://www.reach-clp-helpdesk.de/de/FAQ/FAQ-](http://www.reach-clp-helpdesk.de/de/FAQ/FAQ-CLP.html;jsessionid=39131ECA48E9B39E97DEA0881D523253.2_cid253)

CLP.html;jsessionid=39131ECA48E9B39E97DEA0881D523253.2_cid253

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur CLPV. Helpdesk Deutschland

→ <http://www.inrs.fr/accueil/risques/chimiques/classification-produits/nouvelle-classification.html>

GHS-Seite des franz. "Institut national de recherche et de sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles" mit Basisinformationen und FAQ's.